

**Finanzamt**

**Steuernummer**  
**Einkommensteuerbescheid 2022 vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 vom \_\_\_\_\_ lege ich Form- und Fristgerecht Einspruch ein.

### **Besteuerung der Energiepreispauschale**

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro wurde den sonstigen Einkünften / Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unterworfen und besteuert. Die Besteuerung der Energiepreispauschale ist zweifelhaft. Eine besonders gewichtige Kritik stammt von Herrn Professor Hans-Joachim Kanzler, früherer Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof. Er hält die Besteuerung der Energiepreispauschale für unzulässig. Er begründet dies zum einen damit, dass die Energiepreispauschale eine "Subvention" und keine Einnahme im Sinne der "Einkunftsarten des Steuerrechts" ist. Zum anderen bezweifelt er die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Quellen: NWB Nr. 49 vom 9.12.2022, Seite 3417; Finanz-Rundschau 2022, Seite 641).

Derzeit ist zur Besteuerung der Energiepreispauschale eine Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 15/24 anhängig.

### **Ruhen des Verfahrens**

Aufgrund dieser Verfahren liegen die Voraussetzungen zur Zwangsrufe gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO vor. Wir beantragen Ruhen des Verfahrens.